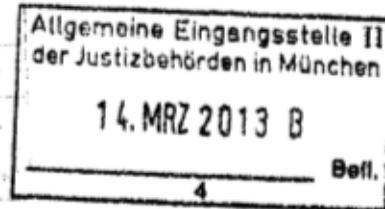


14. März 2013/a

Amtsgericht München
- Mietgericht -
80335 München



In Sachen

S [REDACTED]

./.

1. Stein
2. Bauer

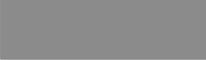
454 C 31421/12

beantragen wir,

den Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts zurückzuweisen.

Den Beklagten ist keine Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, weil die von ihnen beabsichtigte Rechtsverfolgung keinerlei Aussicht auf Erfolg hat. Dazu verweisen wir auf unseren Schriftsatz vom 08.03.2013, auf das Urteil des Landgerichts München I vom 06.12.2012, auf die Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter vom 06.02.2012 und auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 15.01.2013. Der Bundesgerichtshof hat ausgesprochen, daß das Landgericht München I die Beklagten zu Recht zur Räumung des Mietobjekts verurteilt hat. Der Bundesgerichtshof hat den Antrag der Beklagten auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zurückgewiesen und damit die Zwangsräumung des Objekts ermöglicht. Der Bundesgerichtshof hat das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter gebilligt und außerdem auch die Entscheidung des Landgerichts München I, wonach der Minderungsanspruch der Beklagten allenfalls 15 % betrage, keineswegs aber 100 %.

Aus all dem folgt, daß die Klageforderung, mit der die Klägerin 85 % der vereinbarten Miete fordert, in vollem Umfang begründet ist. Also liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht vor.


Rechtsanwalt

Abschrift beglaubigt

